



EMMENTALISCHER
SPORTSCHÜTZEN-
VERBAND

Ausführungsbestimmungen

Kantonalschiessen Gewehr 50m (KS G-50) für Vereine des ESSV

Gültig 2026

Im Interesse der besseren Verständlichkeit werden in diesem Reglement die herkömmlichen Formulierungen verwendet. Unter den Begriffen Schützen, Präsident, Funktionär, etc. werden sowohl Männer als auch Frauen verstanden.

1. Grundlage

- Regeln für das sportliche Schiessen (RSpS) des Schweizer Schiesssportverbandes (SSV)
- Reglement für das Kantonschiessen Gewehr 50m (KS G-50) des BSSV, Ausgabe 2025.
- Ausführungsbestimmungen Kantonschiessen Gewehr 50m (KS G50) des BSSV Ausgabe 2026

2. Durchführung

2.1 Termin

Letzter Schiesstag ist der 23. August 2026.

Das Resultatblatt muss bis 26. August 2026, 18:00 Uhr beim Abteilungsleiter per Mail eingetroffen sein. Es werden nur Resultatblätter in die Wertung genommen, die der Vorlage entsprechen.

2.2 Organisation

Der Wettkampf kann im Heimstand, oder zentral mit mehreren teilnehmenden Vereinen, durchgeführt werden.

3. Finanzielles

Für die Schiessplatzorganisation, den LT, die Auszeichnungen, den Beitrag an die Kantonalkasse sowie Abgabe des Sport- und Ausbildungsbeitrages wird ein Startgeld erhoben.

Die Höhe des Startgeldes für den LT, die Auszeichnungen, den Beitrag an die Kantonalkasse sowie die Abgabe des Sport- und Ausbildungsbeitrages ist in den Ausführungsbestimmungen 2026 des BSSV publiziert und wird jedem teilnehmenden Verein auf Grund der Resultatblätter in Rechnung gestellt.

Der Betrag für die Schiessplatzorganisation bleibt beim durchführenden Verein und die Höhe des Betrages bestimmt die Schiessplatzorganisation selber.

4. Datenschutz

Durch die Beteiligung am Wettkampf willigt der Teilnehmer ein, dass seine persönlichen Daten (z.B. Name, Geburtsdatum, Verein, Wohnort, Kanton, Bilder etc.) auf Start- und Ranglisten und/oder in den entsprechenden Medien publiziert sowie während der Veranstaltung genannt werden dürfen. Durch die Teilnahme wird auch der Weitergabe dieser Daten an einen Auftragsbearbeiter, der für die Durchführung und/oder Resultatermittlung zuständig ist, zugestimmt.

5. Schlussbestimmungen

Diese Ausführungsbestimmungen wurden vom Vorstand des ESSV an der Vorstandssitzung vom 21. April 2026 in Schwanden genehmigt und treten sofort in Kraft. Sie ersetzen alle früheren Grundlagen und Ausführungsbestimmungen.

Schwanden, 21. April 2026

Emmentaler Sportschützenverband

Der Präsident: sig. Kaspar Wüthrich

Leiter Abt. Gewehr 50 Meter: sig. Beat Wittwer